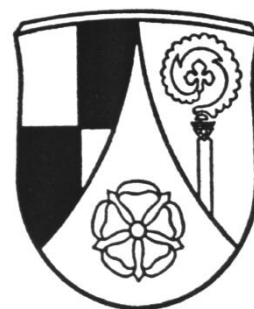


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 13

17. August

2018

INHALT:

Führerscheinrecht

Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Bekanntmachung der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens "Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU" durch die Gemeinden Georgensgmünd, Röttenbach und Spalt und Veröffentlichung der Unternehmenssatzung für das Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU vom 22. März 2018

Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Frau

Name: **Gentele**

Vorname: Sabrina

zuletzt wohnhaft in **91183 Abenberg, Ziegelweiher 6**

am 01.08.2018 ein Bescheid erlassen (Az.: 43-Sei).

Frau Gentele ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Frau Gentele wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 09.08.2018

Seitz
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe folgende Satzung (4. Änderungssatzung):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe vom 06.11.2003 (Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Roth vom 23.01.2004), geändert mit 2. Änderungssatzung vom 11.04.2008 (Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Roth vom 27.06.2008), zuletzt geändert **mit 3. Änderungssatzung vom 26.10.2015** (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 18, vom 20.10.2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Der Beitragssatz erhält folgende Fassung:

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 30% auf die Grundstücksflächen und zu 70% auf die Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,02 €
 - b) pro m² Geschoßfläche 5,91€

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Büchenbach, den 06.08.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
Der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Helmut Bauz
1 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens "Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU" durch die Gemeinden Georgensgmünd, Röttenbach und Spalt und Veröffentlichung der Unternehmenssatzung für das Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU vom 22. März 2018

Die Stadt Spalt, vertreten durch 1. Bürgermeister Udo Weingart, die Gemeinde Georgensgmünd, vertreten durch 1. Bürgermeister Ben Schwarz und die Gemeinde Röttenbach, vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Schneider, vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Stadt Spalt, der Gemeinde Georgensgmünd und der Gemeinde Röttenbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Georgensgmünd.
- (5) ¹Das Stammkapital beträgt 450.000 EUR (in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro). ²Auf das Stammkapital leistet
 - die Stadt Spalt eine Stammeinlage in Höhe von 150.000 EUR,
 - die Gemeinde Georgensgmünd eine Stammeinlage in Höhe von 150.000 EUR,
 - die Gemeinde Röttenbach eine Stammeinlage in Höhe von 150.000 EUR.³Die Stammeinlagen sind ausschließlich in bar zu leisten.
- ⁴An dem Stammkapital halten die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach jeweils einen Anteil in Höhe eines Drittels des Stammkapitals.
- (6) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, in seinem räumlichen Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 2) Gewerbegebiete zu planen, zu erschließen, zu entwickeln, zu unterhalten und zu verwerten. ²Die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach übertragen gemäß Art. 50 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO dem gemeinsamen Kommunalunternehmen dazu für den Teil ihres jeweiligen Gemeindegebiets, der in den räumlichen Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens fällt, die Aufgaben aus ihrer gemeindlichen Erschließungslast (§ 123 Abs. 1 BauGB) sowie die Aufgaben nach Abs. 3 S. 2.
- (2) ¹Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten aller drei Träger (Beteiligter) des gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ²Der räumliche Wirkungsbereich kann sich durch weitere Ausweisung von Grundstücksflächen erweitern. ³In diesen Fällen ist eine einstimmige Zustimmung durch den Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens erforderlich.
- (3) ¹Mit den dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus der gemeindlichen Erschließungslast übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 S. 2) hat das gemeinsame Kommunalunternehmen für die Grundstücke seines räumlichen Wirkungsbereichs die bauliche Nutzung durch Herstellung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen sowie der Einrichtungen zur Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe zu ermöglichen. ²Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen obliegen im Rahmen seines Unternehmensgegenstands folgende Aufgaben:
1. die Herstellung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser (Trink-, Brauch- und Löschwasser),
 3. die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser),
 4. die Verhandlung und Abstimmung mit den Aufgabenträgern über die Schaffung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie über die Regelung der Abfallbeseitigung,
 5. Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,
 6. der Vollzug des BauGB mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung; die Flächennutzungsplanung verbleibt stets in der ausschließlichen Zuständigkeit der jeweiligen Trägergemeinde,
 7. die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Straßenbauasträgers gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG),
 8. der Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.
- ³Die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nur in dem Umfang, wie sie von den Trägergemeinden übertragen werden können.
- ⁴Zu den Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ⁵Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁶Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) ¹Die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind einig, dass das Gewerbesteueraufkommen aus im räumlichen Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens angesiedelten Unternehmen zu gleichen Teilen auf die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens aufgeteilt wird. ²Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (5) ¹Bei der Verwertung erschlossener Flächen soll der Veräußerungserlös die Aufwendungen der Flächenbeschaffung und der Erschließung zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals decken. ²Die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens teilen das Einvernehmen, dass bei der Verwertung gemeindlicher Gewerbegebietsflächen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs des gemeinsamen Kommunalunternehmens die Veräußerungspreise des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht unterschritten werden sollen.

- (6) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger
1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 und 3 übertragenen Aufgaben,
 2. Satzungen über die Erhebung von
 - a) Erschließungsbeiträgen (§§ 127 - 135 BauGB, Art. 5a KAG),
 - b) Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen (Herstellungsbeiträge, Verbesserungsbeiträge, Art. 5 KAG),
 - c) Ausbaubeiträgen, insbesondere Straßenausbaubeiträgen (Art. 5 KAG),
 3. Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 und 3 übertragenen Aufgaben,
 4. Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,
 5. im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet
- zu erlassen.
- ²Das gemeinsame Kommunalunternehmen erlässt und vollstreckt die Bescheide im Rahmen der übertragenen Verwaltungs- und Satzungsbefugnis.
- ³Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ⁴Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt gemacht.
- (7) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere Gemeinden beitreten. ²Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Träger (Art. 50 Abs. 6 S. 2 KommZG).
- (8) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) einstellen, höher gruppieren und entlassen. ²Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

§ 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 5 Abs. 2) vertreten. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern, deren Vergütung mit der Besoldung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist
- (9) § 5 Abs. 9 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei übrigen Mitgliedern.
- (2) ¹Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Spalt, der Gemeinde Georgensgmünd und der Gemeinde Röttenbach, die sich im Turnus von zwei Jahren im Amt des Vorsitzenden abwechseln. ²Die erste Periode des Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des dritten Wirtschaftsjahres des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ³Verwaltungsratsvorsitzender der ersten Periode ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Georgensgmünd, Verwaltungsratsvorsitzender der zweiten Periode ist der 1. Bürgermeister der Stadt Spalt, Verwaltungsratsvorsitzender der dritten Periode ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Röttenbach. ⁴Der zweijährige Wechselturnus und die Reihenfolge im Verwaltungsratsvorsitz gelten auch in der Folgezeit. ⁵Die Reihenfolge gemäß Satz 3 gilt für die beiden 1. Bürgermeister, die in einer Zweijahresperiode nicht Verwaltungsratsvorsitzender sind, entsprechend für die Rangfolge von erstem und weiterem stellvertretenden Vorsitz.
- (3) ¹Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert, wird er durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. ²Ist auch der erste stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert, wird der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. ³Soweit nicht die Funktion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren stellvertretenden Vorsitzenden betroffen ist, werden die 1. Bürgermeister im Verwaltungsrat durch den jeweiligen Vertreter im Amt (Art. 39 GO) vertreten. ⁴Ist in einer oder mehreren der Trägergemeinden der jeweilige 2. Bürgermeister zum übrigen Mitglied des Verwaltungsrats bestellt, so wird der 1. Bürgermeister der Trägergemeinde im Fall des vorstehenden Satz 3 durch den nach Reihenfolge weiteren Vertreter im Amt (3. Bürgermeister, weitere Stellvertreter) vertreten.
- (4) Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach jeweils ein übriges Mitglied bestellen.
- (5) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Beschlussorgan des Trägers, der das Mitglied bestellt hatte.
- (6) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Spalt, dem Gemeinderat der Gemeinde Georgensgmünd oder dem Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Ratsgremium. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- ⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).
- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Spalt, der Gemeinde Georgensgmünd und der Gemeinde Röttenbach sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.

- (8) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (9) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die der Stadt Spalt zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Spalt, für die der Gemeinde Georgensgmünd zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Georgensgmünd, für die der Gemeinde Röttenbach zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Röttenbach.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen. ⁴Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens; diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit im Verwaltungsrat. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1); insbesondere von Satzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren;
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - f) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - g) Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen und allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 6);
 - k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
 - l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - m) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 25.000 EUR übersteigen;

- n) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie andere Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme oder Gewährung eines Darlehns wirtschaftlich gleichkommen. Dies gilt nicht, wenn die jeweiligen Rechtsgeschäfte im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind oder sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten;
- o) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird;
- p) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und mit dem Vorstand verwandte Beschäftigte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als von 25.000 EUR beträgt;
- r) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
- s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- t) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

²Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 sowie in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b), e) und o) unterliegen die der Stadt Spalt zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Spalt, die der Gemeinde Georgensgmünd zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Georgensgmünd und die der Gemeinde Röttenbach zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Röttenbach. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung in Textform des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am dritten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) ¹Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von 5/6 der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Beschlüsse des Verwaltungsrates über die die nachstehenden Gegenstände bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses:
- a) Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 - b) Höhe der Haftungsbegrenzung im Falle einer Beteiligung an anderen Unternehmen sowie
 - c) der Beitritt weiterer Träger.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder einem seiner Stellvertreter (erster stellvertretender Vorsitzender, weiterer stellvertretender Vorsitzender) zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. ³Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.
- (8) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (10) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. ³Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

§ 10

Wirtschaftsjahr

¹Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr (§ 15 S. 1 KUV). ²Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr; es beginnt mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 11 Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. ³Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 12 Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 1. ¹Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. ²Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.
 2. Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
 3. ¹Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. ²Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. ³Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. ⁴Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. ⁵Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie die verbleibenden Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.
 4. ¹Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. ²Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.
- (3) ¹Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. ²Können der ausscheidende und die verbleibenden Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. ⁴Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 14
Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach Bekanntmachung der Unternehmenssatzung im Amtsblatt des Landkreises Roth. ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Georgensgmünd, den 22. März 2018

Udo Weingart
1. Bürgermeister
Stadt Spalt

Ben Schwarz
1. Bürgermeister
Gemeinde Georgensgmünd

Thomas Schneider
1. Bürgermeister
Gemeinde Röttenbach

Anlage:

Übersichtskarte für den räumlichen Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens



Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Boris Vycpalek, Siegfriedstraße 9, 91161 Hilpoltstein

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 510 108 271

lautend auf den Gläubiger: **Herrn Boris Vycpalek, Siegfriedstraße 9, 91161 Hilpoltstein**
in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 20.07.2018 Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 4 206 002 968

lautend auf **Herrn u. Frau Thomas u. Gertraud Nüßlein, Rother Straße 13, 91174 Spalt**

wurde am 07.08.2018 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 27.04.2018 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 07.08.2018 Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
